

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Riedering
vom 16.04.1991

Aufgrund der Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erläßt die Gemeinde Riedering folgende, vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 26.03.1991, Az.: II/1 B-632/3 genehmigte Satzung:

§ 1
ÄNDERUNG

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Riedering vom 29.12.1981 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1995	35 DM
ab 01. Januar 1997	40 DM
ab 01. Januar 1999	45 DM
im Jahr.	

§ 2
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Riedering,
den 25.04.1991
GEMEINDE RIEDERING



[Handwritten signature]

Vodermaier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Diese Satzung wurde in der Zeit vom 26.04.1991 bis einschl. 24.05.1991 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.04.1991 angeheftet und am 24.05.1991 wieder entfernt.
Riedering, den 28.05.1991



Standa ch w